

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1;
ZPO § 561 Abs. 1, § 563, § 253 Abs. 2 Nr. 2; BetrVG 1972
§ 2 Abs. 2

Leitsatz:

Nicht zur verfassungsrechtlich geschützten Kernbereichs-
betätigung einer Gewerkschaft – weil für die Erhaltung
und Sicherung ihrer Existenz nicht unerlässlich –
gehört die Verteilung einer (periodisch erscheinenden)
Gewerkschaftszeitung im Betrieb ausschließlich an ihre
Mitglieder. Es handelt sich dabei nur um einen inner-
gewerkschaftlichen Verteilungsmodus.

Aktenzeichen: 1 AZR 540/77
Urteil des BAG vom 23. Februar 1979

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 540/77

5 Sa 48/77 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 23. Februar 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Mager für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 22. April 1977 - 5 Sa 48/77 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte - eine Armaturenfabrik - beschäftigt in ihrem Betrieb 110 Arbeitnehmer. 80 dieser Arbeitnehmer sind Mitglieder der Klägerin, die beabsichtigt, Exemplare ihrer bundeseinheitlich gedruckten und bundesweit verteilten Zeitschrift "Metall" durch bei ihr organisierte Betriebsangehörige im Betrieb der Beklagten außerhalb der Arbeitszeit - vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende sowie während der Pausen - verteilen zu lassen.

Die Beklagte hat eine Verteilung der Zeitung "Metall" in ihrem Betrieb mehrmals abgelehnt. Als die Beklagte erstmals im Jahre 1967 eine Verteilung ablehnte, erschien in der "Metall"-Ausgabe Nr. 11 vom 30. Mai 1967 eine kurze kritische Stellungnahme seitens der Redaktion der Zeitschrift "Metall", in der der Beklagten u.a. die Anmaßung einer Vorzensur über "Metall"-Artikel vorgeworfen wurde. Mit Schreiben vom 29. Mai 1974 und vom 13. April 1976 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie ihre ablehnende Haltung zur Frage der Verteilung der Zeitschrift in ihrem Betrieb weiterhin aufrechterhalte.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, das Verhalten der Beklagten hindere sie widerrechtlich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Koalition, da die von ihr herausgegebene Zeitung "Metall" einen spezifisch koalitionsmäßigen Inhalt habe.

Die Klägerin hat beantragt,

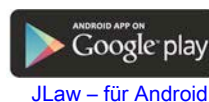
die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Verteilung der Zeitung "Metall" der Klägerin im Betrieb der Beklagten in H außerhalb der Arbeitszeit und während der Pausen durch Arbeitnehmer der Beklagten, soweit es sich um Mitglieder der Klägerin handelt, zu verhindern.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags vorgetragen: Der Inhalt der Zeitung "Metall" bewege sich nicht mehr in dem von der höchststrichterlichen Rechtsprechung zu dieser Frage gezogenen Rahmen, weil die Zeitung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

auch allgemein- und parteipolitische Themen aufgreife wie beispielsweise: "Frühling in Portugal: Rote Nelken sprießen aus den Gewehrläufen" ("Metall" Nr. 10 vom 14. Mai 1974) oder "Niederlage für die CDU/CSU, Schwere Verluste für die SPD" ("Metall" Nr. 20 vom 7. Oktober 1976). Darüber hinaus seien in einigen Artikeln der Zeitung auch hetzerische oder unsachliche Angriffe auf die Unternehmerseite enthalten wie z.B. "Großer Unternehmerbluff zur Berufsbildung" ("Metall" Nr. 10 vom 14. Mai 1974). Im übrigen lasse sich eine Verteilung im Betrieb aufgrund des Inhalts der Zeitung "Metall" auch nicht mit Grundsätzen des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 74 Abs. 2 BetrVG) vereinbaren.

Die Beklagte hat die von ihr beanstandeten Ausgaben des Jahrgangs 28 Nr. 20 - 25/26 vorgelegt und hat im einzelnen die Artikel bezeichnet, die nach ihrer Ansicht die Verbreitung der Zeitschrift unzulässig machen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und dazu im wesentlichen ausgeführt: Einer Verteilung der Zeitschrift im Betrieb der Beklagten stehe vor allem das Verbot parteipolitischer Betätigung entgegen. Die vorgelegten Ausgaben der Zeitschrift enthielten verschiedentlich eine zu starke und vor allem einseitige politische Darstellung und Überzeichnung, die geeignet seien, den Betriebsfrieden zu stören. Bestimmte Artikel der vorgelegten Ausgaben der Zeitschrift ließen den eigenen politischen Standpunkt der Zeitschrift deutlich hervortreten. Diese Artikel seien nach Inhalt und Diktion und ihrer oft zu starken einseitigen politischen Überzeichnung geeignet, sich störend auf den Arbeitsablauf und die Ruhe im Betrieb auszuwirken.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Beklagte beantragt, das gegnerische Rechtsmittel zurückzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist lediglich im Ergebnis beizupflichten; dies führt aber auch zur Zurückweisung der Revision (§ 563 ZPO).

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht über den von der Klägerin geltend gemachten Unterlassungs- (Duldungs-) Anspruch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren entschieden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubter Handlung, soweit es sich um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Nach der Auffassung des Senats (BAG 17, 218 [221] = AP Nr. 6 zu Art. 9 GG; Urteil vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - [demnächst] AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) handelt es sich um Fragen der Vereinigungsfreiheit nicht nur dann, wenn darüber gestritten wird, ob Arbeitnehmer sich in einer Koalition zusammenschließen dürfen oder sich in ihrem sich aus Art. 9 Abs. 3 GG ergebenden Koalitionsrecht beeinträchtigt fühlen. Eine Angelegenheit der Vereinigungsfreiheit i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG liegt auch dann vor, wenn zur Entscheidung steht, ob sich eine aus Arbeitnehmern bestehende Koalition (Gewerkschaft) in bestimmter von ihr in Anspruch genommener Weise mit dem Ziele der Mitgliederwerbung, der gewerkschaftlichen Information und der gewerkschaftlichen Betreuung betätigen darf. Die Klägerin stützt hier ihr Klagebegehren auf Art. 9 Abs. 3 GG. Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe danach die Verteilung der Zeitung "Metall" durch bei ihr organisierte Betriebsangehörige an andere Betriebsangehörige im Betrieb zu dulden. Bei solchen Fragen ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen stets (also ohne daß es noch auf sonst etwas ankäme) gegeben. Das folgt aus dem Gesamtzusammenhang des § 2 ArbGG, der den Bereich des Arbeits-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

rechts und die Verhältnisse der am Arbeitsleben Beteiligten in genügend eindeutiger Weise überhaupt erfassen will (BAG 17, 218 [221]). Weit auszulegen ist aber auch übrigens der Begriff der unerlaubten Handlung (Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 2 Anm. 67). Nach dem Vortrag der Klägerin wird in ihre verfassungsrechtlich geschützte Betätigungsmöglichkeit entgegen der Rechtsordnung von der Beklagten durch das von dieser geäußerte Verbot der Zeitungsverteilung eingegriffen. Bereits die Möglichkeit, es liege eine unerlaubte Handlung vor, muß für die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen genügen; die Ausschließlichkeit des Rechtswegs zu ihnen - und die Weite des allgemeinen Begriffs der unerlaubten Handlung, mit dem auf die Widerrechtlichkeit abgestellt wird - ist zu beachten (vgl. BAG 17, 218 [221] und das Urteil des Senats vom 14. Februar 1978).

Nach § 8 Abs. 1 ArbGG findet in den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 das Urteilsverfahren statt.

2. Nach § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Da im Tatbestand des Berufungsurteils auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen ist, ist hier auch das Vorbringen der Parteien in den Vorinstanzen beachtlich. Aus diesem und dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß es der Klägerin nach Antrag und Begründung in den Vorinstanzen um ein Recht zur Werbung und Information durch die Verteilung der Zeitung "Metall" ging, das vom Landesarbeitsgericht keine Anerkennung gefunden hat. In ihrer Revision, die die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung erstrebt - die, wie gesagt, auf jenem Begehren aufbaut -, führt die Klägerin jedoch aus, (vgl. S. 2 des Revisionsbegründungsschriftsatzes vom 10. August 1977), wenn auch im Klageantrag nicht ausdrücklich gesagt und in der Klageschrift nicht hervorgehoben, sei hier nur die Weitergabe (Verteilung) einer Gewerkschaftszeitung

- 6 -



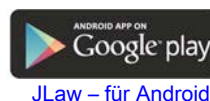
- 6 -

von Gewerkschaftsmitgliedern an Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb streitig. Die Vertrauensleute der Klägerin, die die Zeitung an die übrigen Mitglieder verteilten, übten eine rein innergewerkschaftliche Funktion aus, für die ihnen das Individualgrundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG zur Seite stehe und an der sie nicht behindert werden dürften. Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber den Klageantrag entsprechend seiner Fassung und dem damaligen Vorbringen der Klägerin ausgelegt und ihn ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der kernbereichgeschützten Informations- und Werbetätigkeit der Koalition als solcher geprüft. Deshalb fragt sich zunächst (die Beklagte weist in ihrer Revisionsbeantwortung zutreffend darauf hin), ob die Klägerin mit ihrer als solcher eindeutigen Revisionsbegründung ihrer Klage einen anderen als den bisherigen Inhalt geben will. Das wäre nach der Bestimmung des § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO unzulässig, so daß ihr Rechtsmittel schon hieran scheitern müßte. Der Antrag der Klägerin ist aber sehr weit gefaßt. Er deckt nach der Überzeugung des Senats auch das **klagebegründende Vorbringen ab**, das die Klägerin zum Gegenstand ihrer Revisionsbegründung macht. Nur neue Ansprüche können im Wege der Klageänderung in der Revisionsinstanz nicht (mehr) erhoben werden. Zulässig ist dagegen eine modifizierte Einschränkung des Klageantrages, wenn sie auf einen Sachverhalt gegründet ist, den das Berufungsgericht bereits in seinem vollen Umfange gewürdigt hat (Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 561 Anm. 2). Dies hält der Senat hier für gegeben; der Sachverhalt als solcher war in der zweiten Instanz vorgetragen, lediglich ihren Antrag will die Klägerin (jedenfalls in der Revisionsinstanz) enger (einschränkend) verstanden wissen. Dies hat der Senat bei seiner sachlich-rechtlichen Prüfung zu beachten. Die Rechtslage stellt sich für ihn so dar, wie wenn die Klägerin nicht nur in der Revisionsbegründung, sondern auch in den Revisionsanträgen (erkennbar werdend) das Berufungsurteil nur teilweise angefochten hätte. Die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Klägerin verfolgt mit ihrer Revision zwar nicht etwas anderes als bisher, ihr (noch aufrecht erhaltenes) Verlangen ist jedoch gegenüber dem vorinstanzlichen Begehren reduziert; sie verfolgt weniger.

3. Bei dem gestellten Antrag und der ihm in den Vorinstanzen dienenden Begründung (vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) hat das Landesarbeitsgericht zu Recht Art. 9 Abs. 3 GG als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin angenommen. In den Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG sind auch und gerade die Koalitionen selbst einbezogen (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1978 [unter II 2 der Gründe], mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht befindet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts, wenn es sich zu der Auffassung bekennt, die Koalitionen selbst seien in ihrem Bestand und in ihrer Betätigung in einem Kernbereich geschützt, der bei einer Gewerkschaft ihre Informations- und Werbetätigkeit mitumfasse. Es muß sich bei dem Kernbereichsschutz um solche Betätigungen der Koalitionen handeln, die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz unerläßlich sind (vgl. u.a. BVerfGE 28, 295 [305] = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG; BAG 19, 217 [222] = AP Nr. 10 zu Art. 9 GG). Zur unerläßlichen Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition (Gewerkschaft) gehören insbesondere die Werbung neuer Mitglieder sowie die Information ihrer Mitglieder und anderer Arbeitnehmer über Aufgaben, Ziele und Tätigkeit der Koalition. Die Informations- und die Werbetätigkeit ist notwendige Voraussetzung für den Bestand und die Betätigung der Koalition. Die Information hält die Mitglieder zusammen und unterrichtet andere Arbeitnehmer über Ziele, Tätigkeit und Erfolge der Koalition. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch erwogen, daß gerade die Verteilung einer Gewerkschaftszeitung in diesem Sinne koalitionsspezifisch ist.

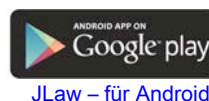
In der Revisionsinstanz stellt jedoch die Klägerin nicht mehr ihre eben erörterte, weit abzusteckende eigene Informations- und Werbetätigkeit, die die Beklagte vereiteln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

will, zur gerichtlichen Überprüfung; sie will nur einen kleinen Ausschnitt daraus, nämlich das Recht bestätigt erhalten, daß betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder ausschließlich an andere Gewerkschaftsmitglieder im Betriebe der Beklagten ihre Gewerkschaftszeitung "Metall" verteilen dürfen. Diesen Verteilern der Gewerkschaftszeitung (nach der Revisionsbegründung Vertrauensleute der Klägerin) steht auch und gerade bei Ausübung dieser Tätigkeit - wie die Revision zutreffend ausführt - das Individualgrundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG zur Seite. Darüber aber ist vorliegend nicht zu befinden; die Klägerin macht den erhobenen Anspruch im eigenen Namen geltend. Sie klagt auch nicht etwa (erkennbar) in Prozeßstandschaft für ihre Vertrauensleute bei der Beklagten. Es kann deshalb dahinstehen, ob dies rechtlich möglich wäre; ein abgeleitetes Recht macht die Klägerin nicht geltend. Deshalb bleibt zu prüfen, ob das Verteilen der Gewerkschaftszeitung im Betrieb durch betriebsangehörige Vertrauensleute an (nur) Mitglieder der eigenen Gewerkschaft zum grundgesetzlich geschützten Kernbereich der Koalitionsbetätigung der Klägerin i.S. von § 9 Abs. 3 GG gehört.

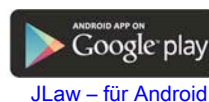
Dies ist zu verneinen. Zum Kernbereich der verfassungsrechtlich gesicherten gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit gehören Tätigkeiten der Koalitionen, "für die sie gegründet sind und die für die Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz als unerläßlich betrachtet werden müssen" (BVerfGE 38, 281 [305]). Art. 9 Abs. 3 GG räumt nämlich den geschützten Vereinigungen nicht mit Verfassungsrang einen unbegrenzten und gesetzlich unbegrenzbaren Handlungsspielraum ein (BVerfGE 38, 386 [393]). In der Revision trägt die Klägerin nicht nur vor, es gehe ihr ausschließlich um die Verteilung ihrer Zeitung durch Gewerkschaftsmitglieder an Gewerkschaftsmitglieder (im Betrieb), sondern auch, daß zusätzliche Exemplare (etwa zur Aushändigung an Nichtmitglieder) gar nicht zur Verfügung stünden (vgl. S. 2 des Revisionsbegründungsschriftsatzes vom 10. August 1977). Nach der Auffassung des Senats

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ist es nicht zweifelhaft, daß die Verteilung der Gewerkschaftszeitung an die Mitglieder nicht nur deren Information, sondern auch dem Ziele dient, die Empfänger der Zeitung zum Festhalten an ihrer Mitgliedschaft und zur Weitergabe werbewirksamer Informationen an dritte Arbeitnehmer, nicht zuletzt an ihre Kollegen im Betrieb, zu bestimmen. Im allgemeinen mag auch durch das Verteilen der Gewerkschaftszeitung, insbesondere dann, wenn Überstücke vorhanden sind, ein Werbeeffect ausgehen. Bei einer Fallgestaltung wie hier, bei der ausdrücklich vorgetragen ist, daß es praktisch nur um einen "innergewerkschaftlichen Verteilungsmodus" geht, stellt sich aber die Frage, ob diese Art der Verteilung (im Betrieb) als für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Klägerin unerlässlich betrachtet werden muß, d.h. zum Kernbereich der Koalitionsbetätigung gehört. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Klägerin ihre Mitglieder mit ihrer Zeitung ebensogut auf andere Weise erreichen kann. Hier bietet sich eine Verteilung entweder durch die Post oder sonst in die Wohnung der Mitglieder an. Zu denken wäre ferner an eine Verteilung vor oder nach Arbeitsbeginn außerhalb des Betriebsgeländes der Beklagten (vgl. für den Fall der Durchführung der Vertrauensleutewahl das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und im Nachschlagewerk bestimmte Urteil des Senats vom 8. Dezember 1978 - 1 AZR 303/77 -). Die Klägerin kann nicht entgegenhalten, daß gerade durch die Verteilung im Betriebe die Möglichkeit und Erwartung gefördert werde, ihre Mitglieder würden sogleich den koalitionsspezifischen Inhalt der eben erhaltenen Zeitung an andere Arbeitskollegen weitergeben und dadurch werbend wirken. Die Klägerin kann und darf von ihren Mitgliedern, die zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeitnehmerbelange freiwillig zu ihr kommen, erwarten, daß sie diese Aufgaben - wenn auch möglicherweise zeitlich versetzt - ebensogut und ebenso intensiv dann wahrnehmen, wenn sie die Zeitung außerhalb der Betriebsstätte - an der sie in aller Regel, jedenfalls aber vielfach gar nicht die Zeit dazu finden werden - gelesen haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Ist aber die hier in Rede stehende Tätigkeit, nämlich das Verteilenlassen der Gewerkschaftszeitung im Betrieb durch Vertrauensleute an Mitglieder, keine kernbereichsgeschützte Betätigung, dann scheidet Art. 9 Abs. 3 GG als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin aus. Ein Anspruch, der sich aus § 2 Abs. 2 BetrVG (sog. Zugangsrecht) ableiten ließe, steht hier nicht in Rede; er wäre im übrigen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu verfolgen.

4. Hat die Klägerin - so wie sich der Rechtsstreit in der Revisionsinstanz darstellt - selbst keinen Anspruch aus Art. 9 Abs. 3 GG, dann stellt sich nicht die vom Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil bejahte Frage, ob die Klägerin bei und durch die Verteilung ihrer Gewerkschaftszeitung "Metall" die Schranken für ihre koalitionspezifische Betätigung überschritten hat, die der Senat in seinen Urteilen vom 14. Februar 1967 = BAG 19, 217 und vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 -) aufgezeigt hat. Diesen Gesichtspunkt hat zutreffend auch die Revision (vgl. Revisionsbegründungsschriftsatz S. 2 unten) erkannt. Käme es hierauf an, so wäre zu bedenken, daß eine periodisch erscheinende Zeitung im Betrieb verteilt werden soll. Es spricht deshalb viel dafür, daß mit der Feststellung, einzelne Artikel in einzelnen Nummern der Zeitung enthielten einen unzulässigen politischen oder parteipolitischen Inhalt, das Verbot der Verteilung dieser Zeitung schlechthin wohl nicht schlüssig begründet werden könnte.

5. Die Kosten der Revision fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO der Klägerin zur Last.

gez.: Dr. Müller Dr. Seidensticker Bichler
 Gnade Mager



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

